

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB)

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt hat am ____ . ____ . ____ beschlossen, diese Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) des Baugesetzbuches aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Telgte, den ____ . ____ . ____

Der Bürgermeister

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt hat am ____ . ____ . ____ gem. § 35 (6) i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese Außenbereichssatzung öffentlich auszulegen. Telgte, den ____ . ____ . ____

Der Bürgermeister

Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom ____ . ____ . ____ bis einschließlich ____ . ____ . ____ öffentlich ausgelegen. Telgte, den ____ . ____ . ____

Der Bürgermeister

Diese Außenbereichssatzung ist gem. § 10 des Baugesetzbuches am ____ . ____ . ____ durch den Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden. Telgte, den ____ . ____ . ____

Der Bürgermeister

Diese Außenbereichssatzung wurde am ____ . ____ . ____ gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Telgte, den ____ . ____ . ____

Der Bürgermeister

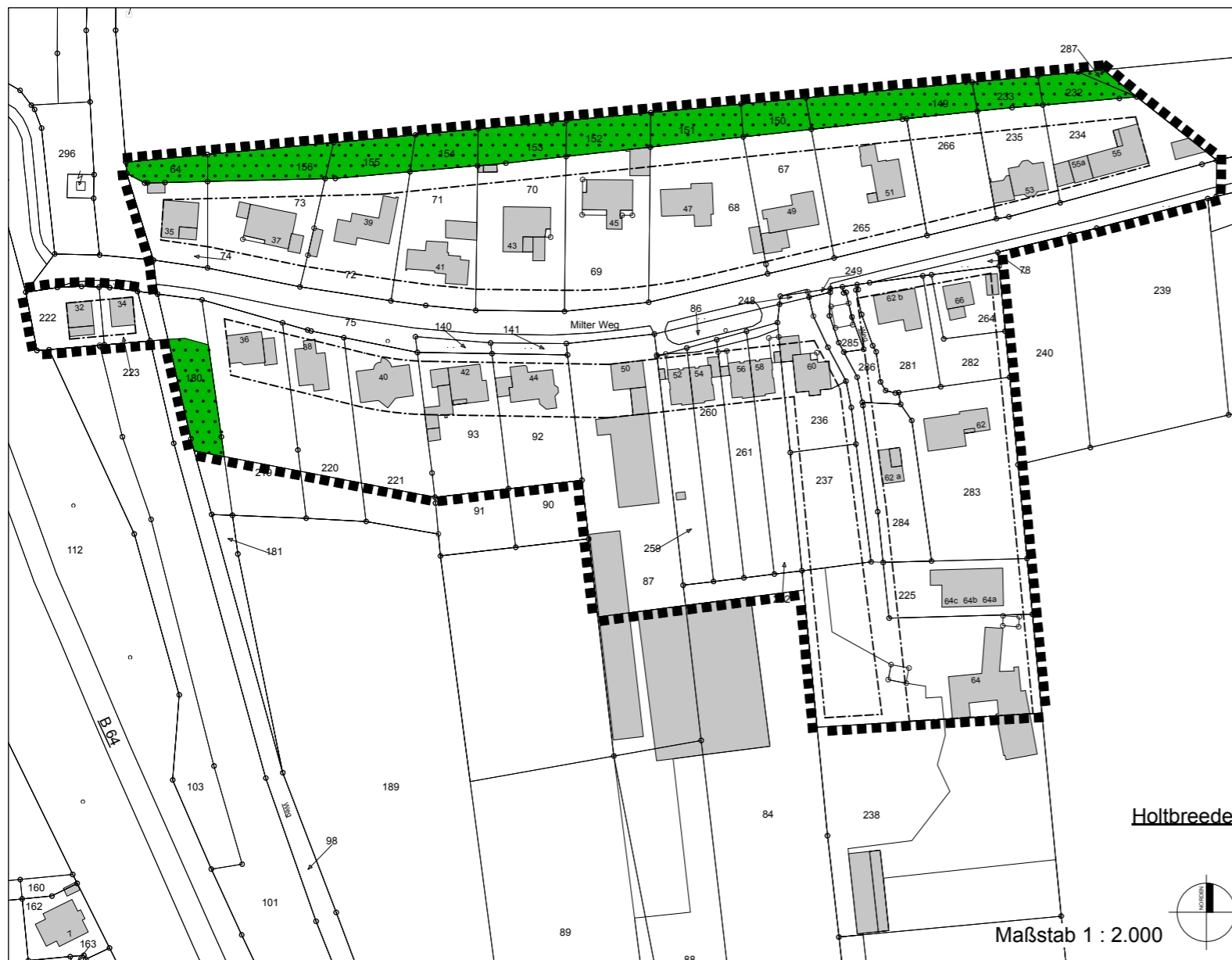
HINWEISE

1) Eingriffsregelung

Sofern auf Grundlage der vorliegenden Satzung Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden, sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen festzulegen.



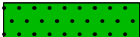
2) Artenschutz

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sind Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.



ERLÄUTERUNGEN

ART DER SATZUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB
-  Baugrenze
-  Fläche für Forstwirtschaft

REGELUNGEN ZUR ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN GEM. § 35 Abs. 6 BauGB

Die Wirksamkeit der Außenbereichssatzung wird auf solche Vorhaben beschränkt, die der Errichtung von Gebäuden zu Wohnzwecken dienen. Diese können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die unabhängig von der vorliegenden Satzung auf Grundlage des § 35 BauGB besteht, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Stadt Telgte

Neuaufstellung Außenbereichssatzung „Miltter Weg“

Maßstab 1 : 2.000

Datum 08.01.2018

Bearbeiter Vi./Bo

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49-2541-9408-0 • Telefax 6088
info@wolterspartner.de

Blattgröße DIN A3

Plan-Nr.